



LAND  
TIROL

## **SONDERFÖRDERUNGSPROGRAMM**

für die Osttiroler Produktions- und  
Transportwirtschaft

# Sonderförderungsprogramm

## für die Osttiroler Produktions- und Transportwirtschaft

### Förderungsrichtlinie

#### 1. Zielsetzung

Vorrangiges Ziel der Förderungsmaßnahme ist es, die für die Osttiroler Produktions- und Transportwirtschaft aufgrund der regionalen Nachteile ohnehin schon bestehende schwierige wirtschaftliche Ausgangslage, die durch die Komplettsperre der Felbertauernstraße und die danach bestandenen Verkehrsbeschränkungen noch verschärft wurde, zu mindern. Dabei werden zukunftsgestaltende Maßnahmen in den angeführten Förderungsschwerpunkten besonders unterstützt.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung aus diesem Sonderförderungsprogramm sind folgende Förderungsschwerpunkte:

##### Investitionsförderung für Transportbetriebe

Förderbar sind folgende Maßnahmen

- Bauliche Investitionen (z.B. Befestigung von Abstellplätzen einschließlich Entwässerung, Garagen, Waschplätze, Zu- und Umbauten von Büro-, Lager- und Sozialräumen)
- Anschaffung von Logistik-Hilfsmitteln (z.B. Stapler, Kranaufbauten)
- Anschaffung von EDV-Hard- und Software
- Adaptierung und Einrichtung von Büro- und Sozialräumen

##### Stilllegung emissionsreicher LKW/Anschaffung von emissionsarmen LKW

Dieser Schwerpunkt beinhaltet die Erweiterung der im Rahmen des aktuellen Wirtschaftsförderungsprogramms bestehenden Förderungsaktionen „Förderung für die Stilllegung emissionsreicher LKW“ und „Förderung von emissionsarmen LKW“.

Die Erweiterung besteht darin, dass aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms bei der „Förderung für die Stilllegung emissionsreicher LKW“ auch die Stilllegung von LKWs und Sattelfahrzeugen (jeweils höchstes zulässiges Gesamtgewicht > 3,5 to) der Euroklasse V gefördert wird.

Bei der „Förderung von emissionsarmen LKW“ wird die gleichzeitig mit der Anschaffung eines neuen emissionsarmen LKWs oder Sattelfahrzeuges der Euroklasse VI notwendige Stilllegung eines zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Betrieb befindlichen betriebseigenen LKW/Sattelfahrzeuges auch auf die Euroklasse V erweitert.

Im Übrigen gelten für diesen Förderungsschwerpunkt die Richtlinienbestimmungen dieser beiden genannten Förderungsaktionen und sind damit integrierter Bestandteil dieser Förderungsrichtlinie.

### Aus- und Weiterbildung für UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen der Osttiroler Transportwirtschaft

Förderbar sind folgende Ausbildungsmaßnahmen

- C/D-95 Aus- und Weiterbildungen
- Logistik-Ausbildungen (z.B. Transport- und Lagerlogistik, Gefahrgutlenker /Gefahrgutbeauftragter, Staplerführer Ausbildung, Ladekranführer Ausbildung)
- Ausbildungen und Seminare im Bereich Außenwirtschaft/Zollrecht
- Fremdsprachenausbildung

Eine gleichzeitige Antragstellung/Förderung in anderen Aus- und Weiterbildungsförderungsprogrammen des Landes Tirol (z.B. Update-Förderung) ist ausgeschlossen.

### Personen-Werksverkehr

Die Produktionsbetriebe des Bezirks Lienz sind in der Hauptsache im Lienzer Talboden und im Osttiroler Pustertal angesiedelt. Dies hat dazu geführt, dass dort bereits ein gewisser Mangel an Arbeitskräften besteht, während insbesondere im Iseltal mit seinen Seitentälern eine hohe Arbeitslosigkeit gegeben ist und zudem eine sehr hohe Pendlerate nach Nordtirol und in den süddeutschen Raum besteht. Um diese Disparitäten auf dem Osttiroler Arbeitsmarkt auszugleichen und den Individualverkehr nicht noch zusätzlich zu forcieren, sind entsprechende Verkehrsangebote für die Berufspendler notwendig. Den Bedürfnissen der Berufspendler und der Betriebe mit ihren spezifischen Arbeits- und Schichtzeiten wird aber bisher kaum entsprochen. Es gibt daher Überlegungen, einen Personen-Werksverkehr auf der Achse Iseltal – Lienzer Talboden – Pustertal zu installieren.

In diesem Zusammenhang ist im Rahmen dieses Sonderförderungsprogramms die Ausarbeitung einer „Personen-Werksverkehrsstudie“ förderbar. Sollte sich daraus dann die Umsetzung konkreter Projekte ergeben, ist auch die Gewährung einer „Anstossförderung“ für diese Projekte möglich.

### Kooperationen von Produktions- und Transportunternehmen/Marketingmaßnahmen

In diesem Schwerpunkt sind gemeinsame Veranstaltungen und themenspezifische Treffen förderbar, die in Verbindung mit möglichen Kooperationen von Produktions- und Transportunternehmen durchgeführt werden.

### Touristische Werbemaßnahmen für Osttirol

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Bereitstellung von großen Werbeflächen auf LKW-Planen bzw. Heckflächen sowie auf Reisebussen der Osttiroler Transportwirtschaft dar. In diesem Zusammenhang ist gemeinsam mit der Osttirol Werbung bzw. dem TVB Osttirol ein entsprechendes Konzept/Modell für die touristische Nutzung dieser Werbeflächen zu erstellen, wobei die Abwicklung federführend über die Osttirol Werbung bzw. den TVB Osttirol erfolgt.

## **3. Geltungsdauer und Dotierung des Sonderförderungsprogramms**

Dieses Sonderförderungsprogramm tritt mit Wirkung vom 1.1.2016 in Kraft, ist auf 5 Jahre befristet und mit einem Förderungsvolumen von € 500.000,- pro Jahr dotiert.

## **4. Förderwerber**

Förderungsnehmer können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, die den Bereichen der Transport- und Produktionswirtschaft zuzuordnen sind und eine aufrechte Berechtigung nach der Gewerbeordnung bzw. nach dem Güterbeförderungsgesetz nachweisen, deren Sitz bzw. Betriebsstätte in Osttirol liegt und deren Projekte einem der vorgenannten Förderschwerpunkt zugeordnet werden können.

## **5. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt beim Förderungsschwerpunkt

### Investitionsförderung für Transportbetriebe

max. 20 % der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 10.000,- betragen, die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 200.000,- begrenzt.

### Stilllegung emissionsreicher LKW/Anschaffung von emissionsarmen LKW

analog der „Förderung für die Stilllegung emissionsreicher LKW“ max. € 10.000,- pro stillgelegtem LKW/Sattelfahrzeug der Euroklasse V bzw. analog der „Förderung von emissionsarmen LKW“ max. € 15.000,- pro angekauftem neuen LKW/Sattelfahrzeug der Euroklasse VI.

### Aus- und Weiterbildung für UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen der Osttiroler Transportwirtschaft

max. 40 % der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 1.000,- betragen, die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 5.000,- begrenzt.

### Personen-Werksverkehr

max. 80 % der Kosten für die Erstellung der „Personen-Werksverkehrsstudie“ und max. 30 % der förderbaren Kosten für die „Anstossfinanzierung“ von daraus entstehenden Projekten.

### Kooperationen von Produktions- und Transportunternehmen/Marketingmaßnahmen

max. 50 % der anfallenden Kosten für gemeinsame Veranstaltungen und themenspezifische Treffen. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 1.000,- betragen, die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 10.000,- begrenzt.

### Touristische Werbemaßnahmen für Osttirol

Für diesen Förderungsschwerpunkt wird ein max. Finanzierungsbeitrag von € 100.000,- pro Jahr reserviert.

## **6. Förderbare Kosten**

### Investitionsförderung

- Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen (Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, sonstige Ausrüstungsgegenstände)
- Investitionen in immaterielle Werte: Investitionen in Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem Wissen.

Fahrzeuge sind nur bei jenen Förderungsschwerpunkten förderbar, bei denen in der jeweiligen Beschreibung des Fördergegenstands ausdrücklich darauf Bezug genommen ist.

Es sind nur aktivierte Investitionen förderbar.

Nicht förderbar sind der Erwerb von Grundstücken, gebrauchte Anlagegüter, Eigenleistungen, Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten, Reparaturen und Instandhaltungen.

### Ausbildungsförderung

Gefördert werden nur außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen. Diese müssen durch die Vorlage eines entsprechenden Prüfungszeugnisses bzw. einer entsprechenden Kursbestätigung nachgewiesen und durch bezahlte Rechnungen belegt werden.

Nicht förderbar sind allfällige Reisekosten zur jeweiligen Ausbildungsstätte.

Bei den anderen Förderungsschwerpunkten haben die Nachweise durch die Vorlage entsprechender Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise zu erfolgen.

Bei den touristischen Werbemaßnahmen für Osttirol wird mit der Osttirol Werbung bzw. dem TVB Osttirol ein eigenes Abwicklungskonzept erstellt.

## 7. Verfahrensbestimmungen

Der jeweilige Förderungsansuchen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular **vor Investitionsbeginn bzw. Beginn des zu fördernden Projekts** beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft, Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die durch das zur Förderung beantragte Projekte erwarteten betrieblichen Auswirkungen
- detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Kostenvoranschläge
- behördliche Bewilligungen und Genehmigungen (z.B. Baubescheid, behördlich genehmigte Baupläne, Betriebsanlagengenehmigung, etc.)
- Finanzierungsplan samt verbindlichen Finanzierungszusagen
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre

Die Förderstelle kann zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlichen Unterlagen verzichten.

Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben ExpertInnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese ExpertInnen unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

## 8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt drei Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet“.

## 9. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderung und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **10. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).

## **11. Kumulierung**

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

## **12. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1)